Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren (April 2010)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Antrag des Regierungsrates

1

Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 4 und 10 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993[1] und gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[2]

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt,

a die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern,

b von der ausländischen Bevölkerung einen eigenen Beitrag zu ihrer Integration zu fordern,

c die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu verstärken,

d der ausländischen Bevölkerung die gleichen Chancen wie der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen,

e den Ausländerinnen und Ausländern zu ermöglichen, ihre individuellen Ressourcen zu nutzen und ihre Fähigkeiten zu entfalten,

f zur gegenseitigen Offenheit und zu Achtung und Respekt zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung beizutragen,

g Diskriminierungen aufgrund der ethnisch-kulturellen Herkunft zu verhindern und zu beseitigen.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Integration gelten für alle längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer.

[2] Der Schutz vor ethnisch-kultureller Diskriminierung betrifft alle Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern.

2. Grundsätze

Art. 3 [1] Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

[1] BSG 101.1
[2] SR 142.20

[2] Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich mit den hiesigen Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten die dafür notwendigen Kenntnisse der Amtssprache ihres Wohnorts anzueignen.

[3] Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich weiter in der für alle in der Schweiz ansässigen Personen verbindlichen Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

3. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Allgemeines

Art. 4 [1] Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Integration der ausländischen Bevölkerung.

[2] Sie überprüfen ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu kantonalen und kommunalen Leistungen auf Integrationshemmnisse und treffen Massnahmen zu deren Beseitigung.

[3] Sie ermöglichen der ausländischen Bevölkerung Mitsprache bei der Umsetzung der Förderung der Integration.

Umsetzung

Art. 5 [1] Die Förderung der Integration erfolgt im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

[2] Die Förderung der Integration begünstigt die Gleichstellung von Frau und Mann, trägt besonderen Anforderungen der Integration von Familien und Erziehenden Rechnung und unterstützt die frühzeitige Förderung von Kindern und Jugendlichen.

[3] Die Behörden von Kanton und Gemeinden verwenden im Verkehr mit Personen, die keine Amtssprache beherrschen, nach Möglichkeit eine Sprache, die diese Personen verstehen.

[4] Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Verwendung der Sprache in der Spezial- und Verfahrensgesetzgebung.

Sprach- und Integrationskurse

Art. 6 [1] Der Kanton stellt sicher, dass für Ausländerinnen und Ausländer bedarfsgerecht Sprach- und Integrationskurse angeboten werden.

[2] Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sprach- und Integrationskursen, die mit kantonalen oder kommunalen Beiträgen durchgeführt werden, haben sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten zu beteiligen.

Information und Beratungsstellen

Art. 7 [1] Der Kanton informiert die Bevölkerung des Kantons über die Integrationspolitik und über Themen der Migration, Integration und der Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung.

[2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer in regionalen Beratungsstellen (Kompetenzzentren Integration) in Fragen der Integration beraten werden.

[3] Sie kann mit den Trägerschaften der Beratungsstellen Leistungsverträge abschliessen und ihnen Aufgaben übertragen, insbesondere die Beratung

von Personen mit einem besonderen Integrationsbedarf.

Klärung des Integrationsbedarfs
1. Gemeinde

Art. 8 [1] Neu aus dem Ausland zuziehende Ausländerinnen und Ausländer ab dem 15. Altersjahr sind verpflichtet, sich in der Wohngemeinde persönlich anzumelden.

[2] Die Gemeinde orientiert die Ausländerinnen und Ausländer bei diesem Erstgespräch ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und die vorhandenen Angebote zur Förderung der Integration.

[3] Falls die Gemeinde dabei feststellt, dass bei der sich anmeldenden Person oder bei ihrer Familie ein besonderer Integrationsbedarf vorliegen könnte, meldet sie die betroffene Person oder Familie bei einer regionalen Beratungsstelle für die Integration an. Die Gemeinde kann Personen auch zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Beratungsstelle anmelden, wenn sie einen besonderen Integrationsbedarf feststellt.

[4] Ein besonderer Integrationsbedarf kann insbesondere vorliegen, wenn die Person oder Familie

a über keine oder nur wenige Sprachkenntnisse der Amtssprache des Wohnorts verfügt,

b Kinder im vorschul- oder im schulpflichtigen Alter oder mit besonderem Betreuungsbedarf hat,

c in einer unsicheren Wohnsituation lebt oder

d arbeitslos, gesundheitlich beeinträchtigt oder sozialhilfebedürftig ist.

2. Beratungsstellen

Art. 9 [1] Die von der Gemeinde der Beratungsstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, die Beratungsstelle aufzusuchen.

[2] Die Beratungsstelle führt mit den Betroffenen ein Beratungsgespräch und klärt ab, ob ein Bedarf für Integrationsleistungen vorliegt.

[3] Nach der Abklärung informiert die Beratungsstelle die Gemeinde über das Ergebnis ihrer Abklärungen. Sie kann Massnahmen empfehlen, sofern sie feststellt, dass dafür ein Bedarf besteht.

Integrationsvereinbarungen der Migrationsbehörde

Art. 10 [1] Falls die Abklärung ergeben hat, dass ein Bedarf für Integrationsmassnahmen besteht, klärt die Gemeinde mit der zuständigen Migrationsbehörde ab, ob diese mit der betroffenen Person gestützt auf Artikel 54 AuG eine Integrationsvereinbarung abschliesst.

[2] Soweit erforderlich, wird in dieser Vereinbarung die Pflicht zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses oder über eine andere Integrationsmassnahme festgehalten.

[3] Die Migrationsbehörde berücksichtigt die Einhaltung der Vereinbarungen in Verfahren betreffend Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

Massnahmen der Gemeinde

Art. 11 [1] Falls die Migrationsbehörde keine Vereinbarung abschliesst, kann die Gemeinde mit der betroffenen Person eine Vereinbarung über den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses oder über eine andere Integrationsmassnahme abschliessen.

[2] Die Gemeinde bezeichnet die für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder für die Anordnung einer Massnahme zuständige Stelle. Falls der Sozialdienst bereits ein Dossier über die betroffene Person führt, ist der Sozialdienst zuständig.

[3] Wenn mit einer Person mit Integrationsbedarf keine Vereinbarung abgeschlossen werden kann, verpflichtet die Gemeinde diese Person mit Verfügung zur Integrationsmassnahme.

[4] Die Gemeinde kann gegen Personen, die sich ohne ausreichende Begründung weigern, an der Abklärung teilzunehmen, die Vereinbarung nicht einhalten oder der Verfügung nicht Folge leisten, eine verwaltungsrechtliche Busse bis 3'000 Franken aussprechen.

Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber

Art. 12 [1] Der Kanton und die Gemeinden gewähren Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Stellen den gleichen Zugang wie den Einheimischen, insbesondere bei der Besetzung von Lehrstellen.

[2] Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen, die das Schweizer Bürgerrecht als Anstellungsvoraussetzung vorsehen.

[3] Sie stellen die Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit häufigen Kontakten zur ausländischen Bevölkerung zu integrationsspezifischen Fragen sicher und fördern deren transkulturelle Kompetenz.

Arbeitgeber

Art. 13 Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren mit Unterstützung des Kantons ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Förderung der Integration und zur Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen.

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Art. 14 Sofern die Gesuchsteller den Nachweis der erfolgreichen Integration erbringen und die übrigen Voraussetzungen von Artikel 34 Absatz 4 AuG vorliegen, erteilt die Migrationsbehörde die Niederlassungsbewilligung unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesamts für Migration.

Schutz vor Diskriminierung

Art. 15 [1] Der Kanton und die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der ethnisch-kulturellen Herkunft einer Person.

[2] Diese umfassen namentlich eine gezielte Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit, ein Beratungsangebot für Betroffene sowie die Kooperation mit den zuständigen Behörden des Bundes und anderen in diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

4. Zuständige Behörden

Regierungsrat

Art. 16 [1] Der Regierungsrat erlässt ein Leitbild zur Integrationspolitik des Kantons Bern.

[2] Er genehmigt die Massnahmenpläne zum Vollzug dieses Gesetzes und erteilt den Direktionen Aufträge zu deren Umsetzung.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 17 [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion analysiert die Situation der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern und erarbeitet in Zusammenarbeit mit den andern Direktionen zuhanden des Regierungsrats die Massnahmenpläne für den Vollzug dieses Gesetzes.

[2] Sie analysiert die Berichterstattung der Direktionen und der Gemeinden über den Vollzug der ergriffenen Massnahmen und erstattet dem Regierungsrat Bericht über den Stand der Umsetzung.

[3] Bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besteht eine Fachstelle für die Integration.

[4] Die Fachstelle koordiniert die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Bundesbehörden und die Gemeinden.

[5] Sie ist ebenfalls Ansprechstelle betreffend ethnisch-kultureller Diskriminierung.

Übrige Direktionen

Art. 18 [1] Die Direktionen setzen die Massnahmen zur Förderung der Integration und zur Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

[2] Sie erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen.

Integrationskommission

Art. 19 Die kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung wirkt als konsultatives Organ für die kantonale Integrationspolitik und berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

Gemeinden

Art. 20 [1] Ansprechstelle für die Förderung der Integration und die Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung ist der Gemeinderat, sofern dieser keine andere Stelle bezeichnet.

[2] Die Gemeinden können gemeinsame Ansprechstellen bezeichnen.

[3] Die Ansprechstellen informieren die Fachstelle Integration über ihre Aktivitäten.

5. Finanzierung

Grundsatz

Art. 21 [1] Der Kanton und die Gemeinden finanzieren Massnahmen zur Förderung der Integration und zur Verhinderung oder Beseitigung ethnisch-kultureller Diskriminierung in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung.

[2] Der Kanton kann insbesondere Massnahmen und Projekte finanzieren, die

a die Allgemeinbildung und die Sprachkenntnisse der Ausländerinnen und Ausländer verbessern,

b der Bereitstellung von Angeboten zur sprachlichen Verständigung dienen,

c die Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Arbeitswelt fördern,

d die besonderen gender- und altersspezifischen sowie sozio-ökonomischen Bedürfnisse von Ausländerinnen und Ausländern betreffen,

e die Information der Bevölkerung über Fragen der Migration und Integration betreffen,

f zur Information der ausländischen Bevölkerung über die Rechtsordnung, Lebensweisen, Sitten und Gebräuche in der Schweiz beitragen,

g den interkulturellen Dialog und eine aktive Beteiligung der ausländischen Bevölkerung an der Zivilgesellschaft fördern,

h die Gesundheit der ausländischen Bevölkerung verbessern,

i Forschungsprojekte im Bereich der Integration betreffen,

k zur Prävention von Gewalt und strafbaren Handlungen beitragen,

l zur Prävention gegen ethnisch-kulturelle Diskriminierung dienen oder

m Angebote für Opfer von fremdenfeindlichen Handlungen betreffen.

[3] Aufwendungen des Kantons gestützt auf dieses Gesetz setzen voraus, dass die Massnahme oder das Projekt im Massnahmenplan des Regierungsrats enthalten ist.

Beiträge an Gemeinden und an Dritte

Art. 22 [1] Der Kanton gewährt Beiträge für Massnahmen und Projekte gemäss Artikel 21 mit Verfügung oder Leistungsvertrag.

[2] Die Beiträge werden subsidiär zu Beiträgen des Bundes, von Gemeinden oder von Dritten gewährt.

Leistungsverträge
1. Abschluss

Art. 23 [1] Der Kanton und die Gemeinden können miteinander und mit Dritten Leistungsverträge zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen abschliessen.

[2] Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

a ausgewiesener Bedarf für das Leistungsangebot,

b Nachweis, dass die Leistung durch fachlich kompetentes Personal erbracht wird und

c eine der Aufgabe entsprechende Organisation des Leistungserbringers.

[3] Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 kommen auch zur Anwendung, wenn Beiträge mit Verfügung gewährt werden.

2. Inhalt

Art. 24 [1] Die Leistungsverträge regeln insbesondere folgenden Inhalt:

a die vom Kanton oder von der Gemeinde bestellten Leistungen,

b die Abgeltung,

c die Ziele, die regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft werden,

d die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

[2] Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.

Vollzug

Art. 25 [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz.

[2] Er regelt insbesondere

a die Voraussetzungen für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen, die vom Kanton mitfinanziert werden,

b die Organisation der Umsetzung der Förderung der Integration und der Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung in der kantonalen Verwaltung,

c die Aufgaben und die Organisation der Integrationskommission,

d die Kostenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprach- und Integrationskursen,

e die Voraussetzungen für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen und das Verfahren für deren Zustandekommen,

f das Controlling betreffend die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Integration.

6. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[3]

Art. 28 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

2. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[4]

Art. 28 [1] Unverändert.
[2] Sie sind verpflichtet
a bis *c* unverändert,
d einen Sprachkurs zu besuchen, falls die Bedürftigkeit mit mangelnden Sprachkenntnissen in Zusammenhang steht.

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, ¦ ¦ ¦

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ¦ ¦ ¦

Der Staatsschreiber: ¦ ¦ ¦

[3] BSG 152.01
[4] BSG 860.1